

Paare sollten Besitztum festschreiben

In loser Folge erklärt Fachanwältin Marie-Luise Merzschky, Begriffe aus dem Familienrecht. Heute geht es um den Ehevertrag.

Wenn eine Hochzeit bevorsteht, denken künftige Eheleute meistens eher an die guten Seiten einer Ehe, als an deren Ende. Ebenso wie den Tod verdrängen die künftigen Paare den Gedanken an eine mögliche Scheidung.

Von der statistischen Wahrscheinlichkeit stehen die Beendigungsgründe Tod und Scheidung jedoch bereits heute fast gleichberechtigt nebeneinander, mit zunehmendem Gewicht der Scheidung als Beendigungsgrund. Kommt es tatsächlich zu einer Scheidung, so ist dies sicherlich mit menschlichen Schicksalen verbunden.

Für beide Ehepartner hat eine Scheidung jedoch zugleich auch erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen für die Zukunft. Dies gilt insbesondere dann, wenn einer o-

der beide Partner vermögand sind und hiermit gleichzeitig das Schicksal eines Unternehmens steht oder fällt.

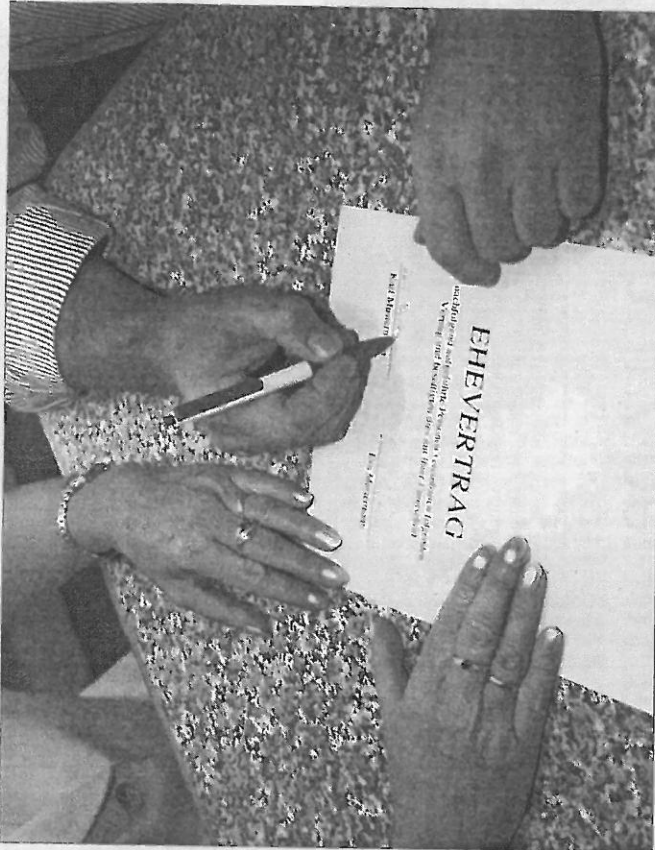
Denn: Ohne einen Ehevertrag gilt der gesetzliche Güterstand der so genannten Zugewinngemeinschaft. Danach hat zwischen den Eheleuten im Fall der Scheidung ein Vermögensausgleich über den während der Ehe erzielten, sogenannten Zugewinn stattzufinden. Als Zugewinn bezeichnet man die Differenz der von beiden Ehepartnern im Lauf der Ehe erwirtschafteten Vermögenswerte.

Ist also beispielsweise der Mann Inhaber einer Firma, die im Laufe der Jahre erhebliche Gewinne erwirtschaftet hat, und ist die Frau als Hausfrau und Mutter in dieser Zeit nicht erwerbstätig gewesen, so ist der gesamte erwirtschaftete Gewinn zu teilen. Dies mag auf den ersten Blick als fair und angemessen erscheinen, für die Firma kann dies jedoch bedeuten, dass notwendige Eigenkapitalreserven abgezogen und die Firma auf diese Weise insolvent wird.

Solchen oder ähnlichen Ergebnissen kann durch den Abschluss eines Ehevertrages vorgebeugt werden. Ein Ehevertrag soll auch nicht dazu dienen, nicht erwerbstätige Ehefrauen und Mütter zu benachteiligen, sondern sie sollen einen



Marie-Luise Merzschky MZ-Foto: H. P. Beyer



Mit einem Ehevertrag sind Partner auf der sicheren Seite. In ihm werden die güterrechtlichen Verhältnisse festgeschrieben - vermögensrechtlichen Streitereien ist vorgebeugt

Fotos: bonn sequenz, ivb

fairen und vermünftigen Ausgleich für den Fall einer Scheidung ermöglichen. Ein Regelungsbedarf besteht jedoch nur da, wo die gesetzlichen Vorschriften nicht ausreichen, um die individuellen Bedürfnisse der Beteiligten zu erfüllen. Die Möglichkeit für Ehegatten, einen Ehevertrag abzuschließen, sollte nicht den Schluss zulassen, dass Eheverträge grundsätzlich erforderlich sind. Für die Mehrzahl aller Ehen dürfte die gesetzliche Regelung ausreichend sein.

oft gehen Verheiratete von der irigen Ansicht aus, die Zugewinngemeinschaft führe zu einem gemeinsamen Vermögen und zu ge-

meinsamen Schulden. Nach genauer Prüfung der Wünsche und Beratung der Eheleute wird die Gütertrennung jedoch den Bedürfnissen der Ehepartner oft nicht gerecht, vielmehr sollte der Zugewinnausgleich modifiziert werden. Dies ist zum Beispiel dann möglich, dass einzelne Gegenstände aus dem Zugewinn herausgenommen werden, so zum Beispiel Grundstückseinheiten oder Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen oder Gesellschaften.

Auch eine Vereinbarung über die Ausgleichsforderung ist möglich. Nach dem Grundsatz der Vertragsfreiheit können die Mitglieder ei-

ner Familie ihre rechtlichen Beziehungen eigenverantwortlich durch Verträge regeln. Dies gilt nicht nur für die güterrechtlichen Verhältnisse, sondern auch die gesamten Beziehungen können geregelt werden. Hierzu gehören beispielsweise auch der Hausrat, der eheliche Unterhalt und ähnliches. Die Beratung zum Abschluss eines Ehevertrages sollte durch einen mit dem Familienrecht vertrauten Rechtsanwält oder Notar erfolgen.

Literatur-Tipp: Der individuelle Ehevertrag - Ansprüche klären, Streit vermeiden, Finn Zwissler, Walthalla-Verlag, 16,90 Mark, ISBN: 3-8079-3425-3